



Gemeinde Neukirchen an der Vöckla
Kirchenplatz
4872 Neukirchen an der Vöckla

Vöcklabruck, 24.04.2024

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Alois Resch & Karin Haslinger, Johann & Regina Maringer, Josef & Beate Maringer, Martina Pfatschbacher, Bernhard & Sibylle Resch, alle Neukirchen an der Vöckla, haben unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der HIPI ZT GmbH, Vöcklabruck, um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für die Wasserentnahme aus einem Brunnen auf dem Grst. Nr. 1331, KG Wegleiten, Gemeinde Neukirchen a. d. V., zur Versorgung der Mitglieder mit Trink- und Nutzwasser, die Errichtung der dazu erforderlichen Anlagenteile sowie um Ausweisung eines Schutzgebietes für diesen Brunnen angesucht.

Da die gegenständliche Wasserversorgungsanlage bereits vollständig errichtet ist, kann mit der nachträglichen Bewilligungsverhandlung zugleich die Überprüfungsverhandlung vorgenommen werden.

Im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Vöcklabruck ist unter der Postzahl 417/1689 ein Wasserbenutzungsrecht für die Errichtung einer Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage für die Versorgung der Anwesen Oberthumberg 1 und 5 eingetragen. Die Wasserentnahme dazu erfolgt aus einer Quelfassung auf dem Grst. Nr. 1491, KG. Wegleiten, Gemeinde Neukirchen a. d. V.. Da das Wasser dieser Quelle nicht mehr zur Wasserversorgung herangezogen wird, wird gleichzeitig das Erlöschen des genannten Wasserbenutzungsrechtes festzustellen sein. Es ist zu prüfen, ob und inwieweit im Zuge der Löschung letztmalige Vorkehrungen zu treffen sind.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Gemeindeamt Neukirchen an der Vöckla, Sitzungssaal (1. Stock)	
Datum: Donnerstag, 16.05.2024	Zeit: 14:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Vorhabens:

Durch Alois Resch & Karin Haslinger, Johann & Regina Maringer, Josef & Beate Maringer, Martina Pfatschbacher, Bernhard & Sibylle Resch, alle Neukirchen an der Vöckla, wurde unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der HIPI ZT GmbH, Vöcklabruck, um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für die Wasserentnahme aus einem Brunnen auf dem Grst. Nr. 1331, KG. Wegleiten, Gemeinde Neukirchen a. d. V., zur Versorgung der Mitglieder mit Trink- und Nutzwasser, die Errichtung der dazu erforderlichen Anlagenteile sowie um Ausweisung eines Schutzgebietes für diesen Brunnen angesucht.

Nach dem eingereichten Projekt wurde zur Grundwasserentnahme ein 75 m tiefer Brunnen ausgeführt. Dieser wurde mittels zementierten Stahlrohrs und Zementation abgedichtet. Der Boden des Schachtes ist betoniert.

Die Anlage wird mit einer Grundfos-Unterwasserpumpe der Type SP 3A-22 betrieben.

Das Maß der Wasserbenutzung wird mit 4.4 m³/d und 1.600 m³/a beantragt.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlage gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit ist es notwendig ein Schutzgebiet gemäß § 34 Wasserrechtsgesetz 1959 festzusetzen.

Der im Projekt enthaltene Schutzgebietsvorschlag beinhaltet ein Fassungschutzgebiet (Zone I) und ein weiteres Schutzgebiet (Zone III). Durch das geplante Schutzgebiet sind die Grst. Nr. 1331, 1333/1, 1336, .107, 1313/1, 1335 und 1939, alle KG. Wegleiten, Gemeinde Neukirchen a. d. V., betroffen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen.

Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt, WVA Gemeinschaftsbrunnen Oberthumberg, Detailprojekt „nachträgliche WR-Bewilligung“, Projekt Nr. 8624AW, datiert mit 23.10.2023 inkl. ergänzende Unterlagen vom 11.03.2024

Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr. 07672/702-73480)
- Gemeindeamt Neukirchen an der Vöckla, Kirchenplatz 4, 4872 Neukirchen an der Vöckla, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr. 07682/7155)

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung 88/2023

§§ 10, 11 - 13, 21, 27, 34, 50, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Sophie Kroiß

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

